



Hygieneplan

gemäß
§36 Infektionsschutzgesetz

Ergotherapie Praxis
Str.
PLZ Ort

Stand:

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung

2. Gefährdungsbeurteilung und Risikobewertung

3. Hygienische Anforderungskriterien an die Arbeitsstätte

4. Basishygiene

- 4.1 Hautdesinfektion
- 4.2 Händedesinfektion
- 4.3 Händedesinfektionsmittel
- 4.4 Flächendesinfektion
- 4.5 Sprühdesinfektion
- 4.6 Reinigung
- 4.7 Reinigungs- und Desinfektionsmittel
- 4.8 Reinigungs- und Desinfektionsplan
- 4.9 Personalhygiene
- 4.10 Arbeitskleidung
- 4.11 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

5. Aufbereitung von Medizinprodukten

- 5.1 Reinigung und Desinfektion von Medizinprodukten
- 5.2 Sterilgutverpackung und Reinigung und Sterilisation
- 5.3 Freigabe aufbereiteter Medizinprodukte
- 5.4 Lagerung von Medizinprodukten

6. Spezielle Hygienemaßnahmen

- 5.1 Arbeitsgeräte
- 5.2 Reinigung von Sanitärräumen
 - 5.2.1 Toiletten
 - 5.2.2 Waschbecken, Duschen und Sanitärräume
 - 5.2.3 Wand- und Bodenfliesen
 - 5.2.4 Türen, Türgriffe, Handläufe, Handtuchhalter
- 5.3 Mobiliar, Gegenstände und Oberflächen

7. Abfallentsorgung

8. Ergänzungen bei Pandemie

Anlage 1 Reinigungs- und Desinfektionsplan

Anlage 2 Hautschutzplan

Anlage 3 Handschuhplan

Anlage 4 Betriebsanweisungen

- Umgang mit Biostoffen
- Umgang mit Reinigungsmitteln
- Desinfektionsarbeiten
- Feuchtarbeit
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel ätzend
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel entzündlich
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel gesundheitsschädlich
- Händedesinfektionsmittel
- Flächendesinfektionsmittel
- Händehygiene
- Personalhygiene
- Verhalten bei Stich- und Schnittverletzungen
- Schutzhandschuhen – Tragen und Umgang
- Atemschutz – Tragen und Umgang
- Augenschutz – Tragen und Umgang

1. Einleitung

Ziel des Hygieneplanes ist es, Hygienegefährdungen in den einzelnen Bereichen zu identifizieren und Maßnahmen festzulegen, um die Ausbreitung von Krankheitskeimen zu verhindern und übertragbare Krankheiten zu verhüten.

Der Kontakt mit Personen, der Umgang mit Biostoffen und Lebensmitteln kann auch eine Erhöhung der Anzahl potentieller Krankheitskeime mit sich bringen. Dieses ist eine besondere Herausforderung für alle Mitarbeiter und ist bei den Tätigkeiten mit in Einklang zu bringen.

Hygiene ist im engen Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz zu sehen, besonders hinsichtlich des Umganges mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln, den zugehörigen Persönlichen Schutzausrüstungen und der Tätigkeiten.

Gemäß Infektionsschutzgesetz trägt der Leiter die Verantwortung für die Sicherung der hygienischen Anforderungen und nimmt die Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr.

Der Hygieneplan ist für die tägliche Arbeit für alle leicht erreichbar auszulegen oder digital bereit zu stellen. Der zugehörige Reinigungs- und Desinfektionsplan als tabellarischer Auszug ist gut sichtbar auszuhängen.

Der Hygieneplan ist mindestens einmal jährlich sowie bei Veränderungen der Bedingungen und bei Neueinstellung aktenkundig zu unterweisen und gilt als Leitlinien bei Hygienefragen im Betrieb.

Der Hygieneplan ist als verbindliche Arbeitsanweisung anzusehen und ist in Eigenverantwortung von allen Mitarbeiterinnen einzuhalten.

Datum

Unterschrift

2. Gefährdungsbeurteilung und Risikobewertung

Infektionsgefahr und Ausbreitung von Krankheiten besteht:

- Durch Bakterien, Viren und Pilze, die über die Haut oder über die Schleimhäute von Mund, Nase oder Augen in die Blutbahn gelangen und schwerste Krankheiten verursachen können.
- Luftübertragbare Infektionen
- Kontakt- und Schmierinfektionen
Flächen, Gegenständen und Kleidungsstücken.
- Durch Eindringen und
Stichverletzungen in die Haut.
- Durch Eindringen und Aufnehmen
anderen Hautkrankheiten.
- Beim Umgang mit Biostoffen.

Das Infektionsrisiko wird für Mitarbeiter und sich kurzzeitig aufhaltenden Personen allgemein als

Bei einer Pandemie wird das Infektionsrisiko als hoch eingeschätzt.

Zur Verhinderung und Minimierung des Infektionsrisikos sind nachfolgend aufgeführte Hygieneschutzmaßnahmen, Verhaltensregeln, betriebliche Anweisungen und Hinweise von allen Mitarbeiter*innen einzuhalten.

3. Hygienische Anforderungskriterien an die Arbeitsstätte

Gebäude, Räume und Ausstattungen müssen den Anforderungen der staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzbestimmungen und brandschutztechnischen Vorschriften genügen.

- Fußböden, fest installierte Einrichtungsgegenstände und Wandflächen bestehen aus Materialien, die leicht feucht zu reinigen und zu desinfizieren sind.
- Sie sind fugendicht und flüssigkeitsdicht.
- Elektrische Leitungen
-